

**4. Kreisverordnung vom 21. März 2012  
zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen  
in der Gemeinde Hoisdorf vom 01. März 1972“**

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz  
im Bereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hoisdorf, Gebiet östlich  
Moorweg/westlich Hoisdorfer Teiche und im Bereich der  
9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hoisdorf, Fläche Krütz <

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung und § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Hoisdorf vom 01. März 1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1972 S. 66), zuletzt geändert durch die 3. Kreisverordnung vom 09. Juli 2002 (Amtliche Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt vom 01. August 2002), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„f)

Von der Unterschutzstellung ausgenommen ist außerdem der von der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hoisdorf, Gebiet östlich Moorweg/westlich Hoisdorfer Teiche betroffene Teilbereich des Flurstücks 62/3, Flur 14, Gemarkung Hoisdorf, der als Baulandflächen ausgewiesen werden soll.

Somit verläuft die neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes nördlich des entlassenen Bereiches ausgehend von dem bisherigen Grenzverlauf auf dem westlichsten Punkt des Flurstücks 64/1, Flur 14, Gemarkung Hoisdorf in Richtung Südosten entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 64/1 bis sie auf die bestehende Landschaftsschutzgebietsgrenze auf der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 64/1 trifft.

Südlich des entlassenen Bereiches verläuft die neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ausgehend von dem bisherigen Grenzverlauf auf dem nordwestlichsten Punkt des Flurstücks 62/1, Flur 14, Gemarkung Hoisdorf in Richtung Südosten entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 62/1 bis sie auf die bestehende Landschaftsschutzgebietsgrenze auf der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 62/1 trifft.

g)

Von der Unterschutzstellung ausgenommen ist außerdem der von der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hoisdorf, Fläche Krütz betroffene Bereich des Flurstücks 42/5, Flur 14, Gemarkung Hoisdorf, der als Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ und als Wohnbauflächen ausgewiesen werden soll.

Somit verläuft die neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ausgehend von dem bisherigen Grenzverlauf auf dem nordwestlichsten Punkt des Flurstücks 42/3, Flur 14, Gemarkung Hoisdorf auf einer Länge von 20,9 m in Richtung Süden entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 42/3, von wo aus sie in Richtung Westen abzweigt und in einem Abstand von 40 m parallel zur Straße Krütz (L 91) in Richtung Südwesten verläuft, bis sie auf die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 42/5, Flur 14, Gemarkung Hoisdorf und den hier vorhandenen Knick trifft. Von hier aus verläuft die Landschaftsschutzgebietsgrenze in südöstliche Richtung

entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 42/5 und des Knicks, bis sie auf die bestehende Landschaftsschutzgebietsgrenze an der Straße Krütz (L 91) trifft.“

## **Artikel 2**

Die Grenzen der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Flächen sind in der Abgrenzungskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Amtsvorsteher des Amtes Siek in 22962 Siek hinterlegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

## **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 21. März 2012

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde

Klaus Plöger  
Landrat